



Regierungsrat

Luzern, 16. April 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 658

Nummer: A 658
Protokoll-Nr.: 380
Eröffnet: 03.12.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Hartmann Armin und Mit. über die Gebäudeversicherungssumme, die Perimeterverordnung und den Datenschutz

Zu Frage 1: Teilt die Regierung die datenschutzrechtliche Einschätzung der Gebäudeversicherung beziehungsweise des Datenschutzbeauftragten?

Die Gebäudeversicherung Luzern (GVL) war bis anhin der Meinung, dass die Gebäudeversicherungssumme aus datenschutzrechtlichen Gründen nur dem Eigentümer oder der Eigentümerin bekanntgegeben werden dürfe. Diese Einschätzung stützte die GVL auf Abklärungen bei einem ausserkantonalen Anwaltsbüro aus dem Jahr 2016. Die Gebäudeversicherungssumme zähle, sofern diese mit den Angaben zur Grundeigentümerschaft und der Bezeichnung des Grundstücks kombiniert werde, zu den besonders schützenswerten Personendaten. Solche Personendaten dürften nur gestützt auf eine Grundlage in einem Gesetz bekanntgegeben werden. An einer solchen Grundlage für die Bekanntgabe der Gebäudeversicherungssumme hinsichtlich der Verwendung in einem Perimeterverfahren fehle es. Der damalige Datenschutzbeauftragte wurde – soweit ersichtlich – nicht in diese Abklärungen einbezogen. Im Rahmen einer Stellungnahme zur vorliegenden Anfrage distanziert sich der aktuelle Datenschutzbeauftragte aber von der bisherigen datenschutzrechtlichen Einschätzung der GVL. Im Rahmen der Beantwortung der Anfrage Hartmann hat die GVL nun ihre Haltung revidiert.

Die Gebäudeversicherungssumme fällt entgegen der bisherigen Meinung der GVL nicht unter die Kategorie der besonders schützenswerten Personendaten. Die besonders schützenswerten Personendaten sind in § 2 Absatz 2 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (DSG; SRL Nr. 38) abschliessend aufgeführt. Von dieser Aufzählung fällt einzig die Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Person erlaubt (Persönlichkeitsprofil), in Betracht. Nicht jede Zusammenstellung von Daten ist folglich ein Persönlichkeitsprofil, sondern bloss jene, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer Person erlaubt. Wird die Gebäudeversicherungssumme in Anwendung der Verordnung über Grundeigentümer-Beiträge an öffentliche Werke (Perimeterverordnung; SRL Nr. 732) für die Verteilung der Kosten von öffentlichen oder privaten Werken auf die interessierten Grundeigentümerinnen und -eigentümer verwendet, so wird die Gebäudeversicherungssumme lediglich mit den Angaben zur Grundeigentümerschaft und der Bezeichnung des Grundstücks kombiniert. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern eine solche Kombination eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer Person erlauben sollte.

Vielmehr handelt es sich um Personendaten, die vom Bundesgesetzgeber als datenschutzrechtlich unproblematisch eingestuft wurden. So ist gestützt auf Artikel 970 Absatz 2 Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) jede Person berechtigt, beim Grundbuchamt ohne Glaubhaftmachung eines Interesses Auskunft über die Grundstücksbeschreibung zu erhalten. Unter den Begriff «Grundstücksbeschreibung» fallen nach Artikel 20 Absatz 1f der Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1) auch die Steuer- und Versicherungswerte, oder anders ausgedrückt der Katasterwert und die Gebäudeversicherungssumme. Den Kantonen steht es sogar frei, die Gebäudeversicherungssumme als Teil der Grundstücksbeschreibung im Internet öffentlich zugänglich zu machen (Art. 27 Abs. 1 GBV i.V.m. Art. 26 Abs. 1a GBV). Der Kanton Luzern hat bis anhin auf eine derartige Veröffentlichung verzichtet.

Eingeschränkt wird diese voraussetzungslose Öffentlichkeit des Grundbuchs durch die Bestimmung, dass die Auskunft nur für ein bestimmtes Grundstück, also grundstücksbezogen, abgegeben werden darf und keine Serienabfragen zulässig sind (Art. 26 Abs. 2 und 27 Abs. 2 GBV). Will man deshalb über eine grössere Zahl von Grundstücken öffentliche Daten in Erfahrung bringen, braucht es also trotzdem einen Interessennachweis. Ein derartiges Interesse ist beispielsweise für Behörden für diejenigen Daten gegeben, welche sie für die Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe benötigen. Die Gemeinde hat gemäss Artikel 20 der Perimeterverordnung einen Kostenverteiler aufzustellen, der unter anderem die beitragspflichtigen Grundstücke, deren Eigentümer oder Eigentümerin und den Zahlenwert des Grundmasses zu beinhalten hat. Die Gemeinde ist somit berechtigt, die entsprechenden Informationen beim Grundbuchamt auch für eine Mehrzahl von Grundstücken einzuholen. Die im Kostenverteiler festgelegte Beitragspflicht kann von den einzelnen Grundeigentümern nur nachvollzogen werden, wenn ihnen die zugrundeliegenden Voraussetzungen bekannt sind. Damit hätten auch die betroffenen Grundeigentümer ein grundbuchrechtlich relevantes Interesse, dass ihnen Einsicht in die Versicherungswerte sämtlicher in das Perimeterverfahren einbezogenen Grundstücke gewährt würde.

Nach § 61 des Strassengesetzes (StrG; SRL Nr. 755) tragen die interessierten Grundeigentümer die Kosten für den Bau von Privatstrassen. Sofern sie sich nicht einigen, verteilt die Gemeinde die Kosten nach dem Perimeterverfahren. Eine solche Verteilung der Kosten im Verhältnis zu den Vorteilen der einzelnen Grundstücke wird nicht nur bei Privatstrassen, sondern gemäss § 109 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG; SRL Nr. 735) auch bei vielen anderen öffentlichen Werken oder Werken im öffentlichen Interesse vorgenommen. Grundlage für die Berechnung der Höhe des einzelnen Perimeterbeitrags bildet gemäss § 7 Absatz 1a der Perimeterverordnung unter anderem der Gebäudeversicherungswert, also die Gebäudeversicherungssumme.

Die GVL darf gestützt auf § 9 Absatz 1b DSG einer Gemeinde die Gebäudeversicherungssumme für deren Verwendung in einem Perimeterverfahren bekanntgeben. Für die Aufgabe der Gemeinde findet sich die Rechtsgrundlage in der Perimeterverordnung, die wiederum auf dem PBG und dem StrG basiert. In Bezug auf eine Bekanntgabe der Gebäudeversicherungssumme an Private, wie beispielsweise an eine Strassenbaugenossenschaft, kann sich die GVL auf § 10 Absatz 1a DSG stützen. Danach dürfen Daten bekanntgegeben werden, wenn ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt. Der ermächtigende Rechtssatz ist in Artikel 27 Absatz 1 GBV zu finden, wonach die Kantone die Grundstücksbeschreibung – also auch die Gebäudeversicherungssumme – im Internet öffentlich zugänglich machen können. Dies beinhaltet auch die Ermächtigung, die Daten im Einzelfall einem Privaten oder einem öffentlichen Organ (vgl. § 9 Abs. 1a DSG) bekanntzugeben.

Ein Organ darf gemäss § 12 DSG das Bekanntgeben von Personendaten aus überwiegenden öffentlichen Interessen oder überwiegenden privaten Interessen Dritter oder der betroffenen Person einschränken, mit Auflagen versehen oder verweigern. Dabei ist konkret zu berücksichtigen, dass der Regierungsrat in § 7 Absatz 1a der Perimeterverordnung bereits eine Wertung vorgenommen hat, indem er den Gebäudeversicherungswert als eines von drei

ausdrücklich genannten Grundmassen aufführt. Eine Einschränkung der Datenbekanntgabe durch die GVL lässt sich somit in der Regel nicht datenschutzrechtlich begründen.

Es ist selbstverständlich, dass die Behörden die erhaltenen Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe erhalten, nur für die Tätigkeit verwenden und weder an andere Amtsstellen noch an Private weiterleiten oder ihnen Einsicht gewähren dürfen. Da die Gemeinde jedoch gemäss § 21 der Perimeterverordnung verpflichtet ist, den Kostenverteiler sämtlichen betroffenen Eigentümern vollumfänglich mitzuteilen, kommt diese Einschränkung vorliegend nicht zum Tragen.

Die GVL wird künftig die Gebäudeversicherungssumme den Gemeinden und Privaten für die Verwendung in einem Perimeterverfahren bekannt geben.

Zu Frage 2: Sieht die Regierung eine Möglichkeit, die Gebäudeversicherungssumme weiterhin als Grundmass zu verwenden?

Ja, die Gebäudeversicherungssumme kann ohne Einschränkungen weiterhin als Grundmass verwendet werden.

Zu Frage 3: Welche Alternativen sieht die Regierung für den Fall, dass die Fläche nicht als geeignetes Grundmass beurteilt wird?

Neben der Gebäudeversicherungssumme kann gemäss § 7 Absatz 1a der Perimeterverordnung auch die (Grundstücks-)Fläche als Grundmass herangezogen werden. Die Gemeinde wählt dasjenige Mass aus, das am geeignetsten ist. Bei Grundstücken mit Gebäuden ist die Gebäudeversicherungssumme in der Regel besser geeignet als die Fläche.

Zu Frage 4: Wie verhält es sich datenschutzrechtlich mit dem Katasterwert als zulässigem Grundmass?

Mit dem Katasterwert verhält es sich datenschutzrechtlich gleich wie mit der Gebäudeversicherungssumme. Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 5: Muss die Perimeterverordnung unter diesen Voraussetzungen geändert werden?

Nein, die Perimeterverordnung muss nicht geändert werden.